

BUNDESMINISTERIUM
FÜR
AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

DVR: 0000060

GZ 447.10/16-III.4/94

Parlamentarische Anfrage der
Abg. Hagenhofer und Genossen
Zl 146/J-NR/1994

WIEN, am 16. Jänner 1995

XIX. GP.-NR

59 /AB

1995-01-20

ZU

146 /J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

Parlament

1017 W i e n

Die Abgeordneten Fr. Hagenhofer und Genossen haben am
7. Dezember 1994 unter Zl. 146/J-NR/1994 eine schriftliche
Anfrage an mich gerichtet, welche folgenden Wortlaut hat:

1. Erfüllt die Anlage der Wacker-Chemie in Burghausen gemäß der
EU-Richtlinie 501 vom 24.6.1982 die Mindestanforderungen an
eine gefahrgeneigte Anlage zur Begrenzung und Beseitigung von
Störfallauswirkungen?

2. Bestehen zwischen Oberösterreich und Bayern gemeinsame
Alarm- und Katastrophenpläne, die auf Unfälle in der
gefahrgeneigten Anlage der Wacker-Chemie in Burghausen
abgestimmt sind?

3. Hat die Bundesrepublik Deutschland beim gegenständlichen
Störfall den Artikel 8 der Richtlinie des Rates vom 24. Juni
1982 über die Gefahren schwerer Unfälle bei bestimmten
Industrietätigkeiten (82/501/EWG) erfüllt?

4. Hat die Bundesrepublik Deutschland beim gegenständlichen
Störfall den Artikel 10 Abs. 1 der Richtlinie des Rates vom
24. Juni 1982 über die Gefahren schwerer Unfälle bei bestimmten
Industrietätigkeiten (82/501/EWG) erfüllt?

- 2 -

5. Wieso wurden entgegen den entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen die zuständigen Behörden des Bezirksgendameriekommandos Braunau nicht unverzüglich verständigt?

6. Welche Maßnahmen werden Sie setzen, damit in Hinkunft von Seiten der Betreiber der gefahreneigten Anlage der Wacker-Chemie in Burghausen die Richtlinie des Rates vom 24. Juni 1982 über die Gefahren schwerer Unfälle bei bestimmten Industrietätigkeiten (82/501/EWG) eingehalten werden?

7. Welche Maßnahmen werden Sie setzen, damit in Hinkunft bei derartigen Unfällen zusätzlich zu den in den gesetzlichen Verpflichtungen bestehenden Informationspflichten des Betreibers einer gefahreneigten Anlage auch die bayrischen Behörden umgehend die österreichischen Behörden informieren, damit rechtzeitig sowohl die österreichische Bevölkerung informiert als auch koordinierte Alarm- und Katastrophenmaßnahmen in Gang gesetzt werden können ?

8. Werden sie in Ihren bilateralen Kontakten mit Ihrem Amtskollegen aus der Bundesrepublik Deutschland darauf drängen, daß in Hinkunft die Bundesrepublik Deutschland ihren Pflichten aus den einschlägigen gesetzlichen Regelungen der Richtlinie des Rates vom 24. Juni 1982 über die Gefahren schwerer Unfälle bei bestimmten Industrietätigkeiten (82/501/EWG) nachkommt ?

9. Werden Sie bei Ihrem nächsten bilateralen Kontakt mit Ihrem Amtskollegen aus der Bundesrepublik Deutschland darauf drängen, daß die auf Landesebene zuständigen Behörden bei einem Störfall in einer grenznahen gefahreneigten Anlage unverzüglich die zuständigen Bezirksgendameriekommandos und die zuständigen Landeswarnzentralen verständigen, damit sowohl die österreichische Bevölkerung informiert, als auch koordinierte Alarm- und Katastrophenmaßnahmen getroffen werden können ?

- 3 -

Ich beehre mich, diese Anfrage wie folgt zu beantworten

Zu 1., 3. und 4.: Zur Kontrolle und Überwachung der Einhaltung des primären und sekundären Gemeinschaftsrechts ist in erster Linie die Europäische Kommission berufen. Diese trägt gemäß Artikel 155 ff für die Anwendung des EG- Vertrages (EGV) sowie der von den Organen auf Grund dieses Vertrages getroffenen Bestimmungen Sorge. Jeder Mitgliedstaat der Gemeinschaft (unabhängig von seiner Betroffenheit) und auch jeder Unionsbürger ist berechtigt, die Europäische Kommission über Fälle von Übertretungen des Gemeinschaftsrechts zu informieren.

Zur Entscheidung über Streitigkeiten und Auslegungsprobleme in bezug auf das Gemeinschaftsrecht ist letztinstanzlich der Europäische Gerichtshof berufen. Der EuGH sichert die Wahrung des Rechts bei der Auslegung und Anwendung des EGV.

Gemäß der Richtlinie 82/501/EWG hat Deutschland bestimmte Auskunftspflichten gegenüber der Europäischen Kommission zu erfüllen, anhand derer allenfalls festgestellt werden kann, ob Deutschland den Artikel 8 bzw. Artikel 10 Absatz 1 der gegenständlichen Richtlinie erfüllt hat oder nicht.

Die Frage, ob die Anlage der Wacker Chemie in Burghausen die Mindestanforderungen an eine gefahrengeneigte Anlage zur Beseitigung und Begrenzung von Störfallauswirkungen gemäß der Richtlinie 82/501/EWG erfüllt, und ob Deutschland beim gegenständlichen Störfall die Bestimmungen dieser Richtlinie eingehalten hat, ist daher nicht von österreichischen Behörden, sondern in erster Linie von der Europäischen Kommission, und in letzter Instanz vom EuGH zu entscheiden.

zu 2. : Zwischen Oberösterreich und Oberbayern existieren Katastrophen- und Alarmpläne bereits seit den frühen achziger Jahren. Bereits damals wurde von den politischen Entscheidungsträgern die Notwendigkeit einer intensiven Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Katastrophenschutzes erkannt. Diese gemeinsamen Alarm- und Katastrophenpläne regeln die

Kommunikation bei Unfällen mit möglichen grenzüberschreitenden Auswirkungen.

Außerdem besteht zwischen Österreich und Deutschland seit 1992 ein Abkommen über die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen, welches zum Ziel hat, die gegenseitige Hilfe bei Katastrophenfällen zu erleichtern. (BGBl. Nr. 489 vom 6. August 1992)

Das Abkommen regelt die Rahmenbedingungen für freiwillige Hilfeleistungen bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen im jeweils anderen Vertragsstaat.

Für den gegenständlichen Fall ist Artikel 13 Abs. 1 leg. cit. maßgebend. Diese Bestimmung sieht vor, daß die zuständigen Behörden beider Vertragsstaaten betreffend den Austausch von Informationen über Gefahren und Schäden, die sich auf das Gebiet des anderen Vertragspartners auswirken können, zusammenarbeiten. Die gegenseitige Unterrichtung umfaßt auch die vorsorgliche Übermittlung von Meßdaten..

Zweck des Abkommens ist es, die entsprechenden rechtlichen Rahmenbedingungen für den Einsatz von Hilfsmannschaften und Hilfsmaterial durch eine Vertragspartei auf dem Territorium der jeweils anderen Vertragspartei zu schaffen, wobei die Hilfeleistungen freiwilliger Natur sind und auf Ersuchen der betroffenen Partei erfolgen.

zu 5. : Die zuständigen österreichischen Behörden wurden mit einiger Verspätung von dem konkreten Vorfall und dessen Ausmaß verständigt. Dies lag vor allem daran, daß zuerst die vorbeugenden und gefahrenbekämpfenden Maßnahmen vor Ort zu treffen waren. Die Frage eines Verschuldens der Vertreter der Wacker Chemie ist derzeit Gegenstand eines Verfahrens gegen die Verantwortlichen, die Antwort kann daher nicht vorweggenommen werden..

Im gegenständlichen Unglücksfall im Chemiewerk Wacker in Burghausen waren es vor allem technische und administrative

- 5 -

Gründe, die eine Verzögerung der Meldung des Unfalles bewirkt haben. (Vorerst Meldung an die unzuständige Behörde, zu wenig detaillierte Auskünfte über die Art des Unfallherganges und der daraus resultierenden möglichen Gefahr für Mensch und Umwelt.)

zu 6. : Die österreichischen Behörden haben diesbezüglich bereits Maßnahmen gesetzt. Am 9. Dezember 1994 fand im Bayerischen Staatsministerium des Inneren in München eine Expertenbesprechung betreffend die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Oberösterreich und Bayern im Bereich des Katastrophenschutzes statt. Um eine rasche und umfassende Information bei möglichen grenzüberschreitenden Unfällen zu gewährleisten, sind insbesondere folgende Maßnahmen geplant :

a) Einbindung der oberösterreichischen Stellen in das im Aufbau befindliche bayerische automatische Alarmierungssystem, um eine raschere Erstinformation zu erreichen.

b) In Zusammenarbeit von Experten der Behörden und der Unternehmer sollen spezielle unternehmensspezifische Meldeblätter für Unfälle/Störfälle erstellt werden, damit die für die Beurteilung der behördlichen Maßnahmen erforderlichen Informationen rascher an die zuständigen Behörden weitergeleitet werden. (Ziel : Verbessertes Informationsgehalt der Meldungen, um rascher die erforderlichen behördlichen Maßnahmen einleiten zu können.)

c) Aufnahme eines Expertendialoges zwischen Oberösterreich und Bayern betreffend den direkten grenzüberschreitenden Zugang zu den automatischen Umweltüberwachungssystemen.

Weiters soll auf der Ebene der Einsatzstellen ein Austausch umfassender Informationen über die unternehmensbezogenen Störfallpläne und Vorsorgemaßnahmen sowie über noch genauere Angaben darüber, was in den Betrieben an chemischen Stoffen in Verwendung ist oder gelagert wird, erfolgen. Fachspezifische

- 6 -

Informationen über die Art der gelagerten bzw. verwendeten Güter und der von ihnen ausgehenden potentiellen Umweltgefahren können wesentlich dazu beitragen, die Effizienz der Gegenmaßnahmen im Störfall zu erhöhen.

Die zuständige Abteilung des Bundesministeriums für Inneres (Bundeswarnzentrale) hat die Landeswarnzentralen Tirol, Salzburg und Vorarlberg über die Schlußfolgerungen der Sitzung informiert. Die Landeswarnzentralen wurden eingeladen, sich diesen Maßnahmen anzuschließen.

Allgemein kann bei allen Beteiligten ein großes Interesse und Bemühen um die Lösung der anstehenden technisch-administrativen Unzulänglichkeiten festgestellt werden.

zu 7. : Um den Informationsaustausch und die Koordination der Alarm- und Katastrophenmaßnahmen zu verbessern, hat Österreich im Rahmen der Vereinten Nationen (ECE) bei der Ausarbeitung einer Konvention über grenzüberschreitende Auswirkungen von Industrieunfällen mitgewirkt. Diese Konvention wurde von 27 Staaten, darunter auch Österreich, unterzeichnet und von sechs Staaten bereits ratifiziert. Österreich nimmt bei der Erarbeitung von Implementierungsmaßnahmen zu dieser Konvention aktiv teil.

Wesentliche Ziele der Konvention sind :

- Schutz des Menschen und der Umwelt vor den Auswirkungen von Industrieunfällen,
- Ergreifung von Maßnahmen zur Verhütung, Vorsorge und Bekämpfung von Industrieunfällen,
- Information der Öffentlichkeit über die Gefahren von Industrieunfällen,
- Berücksichtigung der Gefahren von Industrieunfällen bei der Standortauswahl,
- Kooperation bei Forschungs- und Entwicklungsarbeiten, sowie Förderung des Technologieaustausches zur Verhütung, Vorsorge und Bekämpfung von Industrieunfällen,

- 7 -

Etablierung von Systemen zur gegenseitigen Information bei Industrieunfällen,

Erleichterung von gegenseitiger Hilfeleistung bei der Bekämpfung von Industrieunfällen.

zu 8. und 9. : Zur Beantwortung dieser Frage wird auf die Punkte 1, 3, 4 und 6 verwiesen.

Hinsichtlich der Frage betreffend Kontakte auf bilateraler Ebene möchte ich auf das bereits angesprochene Expertentreffen vom 9. Dezember 1994 zwischen Oberösterreich und Bayern verweisen, bei dem verschiedene Maßnahmen ausgearbeitet wurden.

Dabei ist es für österreichische Stellen vor allem auch von Interesse, wie die Kommunikation von Störfällen in Bayern aufgebaut ist.

Der Verlauf der erwähnten Gespräche hat bisher keinen Anlaß zu einer Kontaktaufnahme mit meinem Amtskollegen in der Bundesrepublik Deutschland gegeben.

Vielmehr beweist der Verlauf der Gespräche zwischen den dafür zuständigen Behörden in Oberösterreich und Oberbayern, daß auf beiden Seiten die Bereitschaft besteht, die noch anstehenden Probleme bei der Zusammenarbeit zur Bekämpfung von grenzüberschreitenden Industrieunfällen einvernehmlich zu lösen.

Der Bundesminister für auswärtige
Angelegenheiten:

